

Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal

Lesefassung vom Stand 14.04.2021

Präambel

Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII mit dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder neu zu schaffen. Die Hansestadt Stendal fördert zusätzlich Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Stendal auf freiwilliger Basis und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ziel dieser Förderung ist es, Angebote der Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal durch eine Anteilsfinanzierung zu stützen. Gegenstand der Förderung sind Projekte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stendal, die von gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angeboten werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.

§ 1 Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

1. Zuwendungen können gemeinnützigen Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden nach schriftlichem Antrag gewährt werden. Gefördert werden dabei Kinder und Jugendliche (bis 26 Jahre), die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Stendal haben.
2. Für die Bewilligung der Zuwendungen muss ein schriftlicher Antrag bis zum 31. Oktober des laufenden für das nachfolgende Haushaltsjahr bei der Hansestadt Stendal eingereicht werden. Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die im 1. Halbjahr beginnen, ist gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist daraus nicht abzuleiten.
3. Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen sind die Nebenbestimmungen der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
4. Nicht gefördert werden:
 - Maßnahmen, die kommerziellen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder sportfachlichen Zwecken dienen
 - Wettkämpfe, Übungs- und Trainingslager der Jugendfeuerwehren und Sportvereine
 - Maßnahmen von Schulen und Kindertagesstätten
 - Verpflegungskosten, Veranstaltungen im Rahmen der Jugendweihervorbereitungen, Präsente, Genussmittel, Investitionen und solche Kosten, die zum Erhalt des Trägers dienen
5. Der zuständige Fachausschuss ist vor Beginn des Haushaltsjahres über alle vorliegenden Anträge zu informieren und zu beteiligen.

§ 2 Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit

1. Projekte können sein:
 - Medienprojekte
 - Projekte der Kinder- und Jugendarbeit
 - geschlechterspezifische Maßnahmen
 - integrative Maßnahmen (mit Behinderten, Ausländern, Randgruppen oder anderen Benachteiligten)
2. Bewilligungsvoraussetzungen:

Dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beigefügt werden, die das Ziel, die Zielgruppen und die Methoden der Umsetzung beinhaltet. Das Projekt muss sozialpädagogisch begründet sein und durch Fachpersonal begleitet werden. Die Förderfähigkeit muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.

3. Förderdauer:

Ein Projekt kann höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Bei Projekten, die im laufenden Haushaltsjahr beginnen und dieses überschreiten, kann nur eine der Dauer im jeweiligen Haushaltsjahr angemessene Zuwendung bewilligt werden. Es ist dann ein Folgeantrag zu stellen.

4. Zuwendungshöhe:

Die Förderung bezieht sich allein auf Sachkosten des Projektes. Diese können anteilig bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 % bezuschusst werden, maximal bis zu 500,00 Euro.

§ 3 Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

1. Es werden die Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Hansestadt Stendal gefördert, die den Anforderungen an Stätten der offenen Jugendarbeit gemäß Nr. 9 - 13 nach der jeweils gültigen Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal als öffentlicher Träger der Jugendhilfe entsprechen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen:

Dem Antrag ist die pädagogische Konzeption der Einrichtung beizufügen. Diese muss neben der Aussage über die inhaltliche Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen auch Angaben zum Raumangebot enthalten. Weiterhin ist der Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

3. Zuwendungshöhe:

Die Hansestadt Stendal gewährt Zuwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit pro Einrichtung und Träger für Betriebs-, Personal- und Sachkosten anteilig bis zu einer Höhe von 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal bis zu 10.000 Euro.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis JG.13 Nr. 21 vom 01.10.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.04.2021

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister